



ELEKTRONISCHER BRIEF

Sonderverein der Entenzüchter
Deutschlands von 1895 e.V.

Am Kreuz 18

67578 Gimbsheim

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

17.01.2023

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon/Fax |
|------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 6230-0032#2022/0013-1401 4.0087 Bitte immer angeben! | 10.12.2022 | Dr. Silvia Eisch-Wolf silvia.eisch-wolf@mkuem.rlp.de | (06131) 16-6516 (06131) 16-176516 |

Geflügelpest, Vorgehensweise Rassegeflügelzuchtbestände

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Hr. Oswald,

auf Ihr Schreiben vom 10.12.2022 nehme ich Bezug und wünsche Ihnen zunächst alles Gute und viel Glück für das Neue Jahr 2023.

Ihr Anliegen hinsichtlich der Geflügelpestausbüchre in Rassegeflügelbeständen ist berechtigt und wurde rechtlich bereits in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 berücksichtigt. Gemäß o.g. Delegierten Verordnung in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPest-SchV) können die zuständigen Behörden, das sind in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, eine Ausnahme von der Tötung der Tiere, die zuvor als seltene Rassen amtlich registriert worden sind oder einen gerechtfertigt hohen genetischen Wert haben, gewähren.

Dabei hat die zuständige Behörde die Voraussetzungen einer Ausnahme vom Grundsatz der Tötung in jedem Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung muss die zuständige Behörde eine Bewertung der Auswirkungen auf den Tiergesundheitsstatus des betreffenden Mitgliedstaats und der angrenzenden Länder mit dem Ergebnis durchführen, dass der Tiergesundheitsstatus nicht gefährdet ist. Diese Bewertung ist zu dokumentieren und der EU-Kommission bei einer entsprechenden Überprüfung in Deutschland vorzulegen.

1/3

Verkehrsanzbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zusätzlich müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Anwendung kommen, um das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest auf nicht infizierte gehaltene Tiere, auf wildlebende Tiere oder Menschen unter Berücksichtigung des Seuchenprofils und der betroffenen Tierarten zu vermeiden sowie regelmäßige Untersuchungen durchgeführt werden. Ein Rassegeflügelhalter insbesondere mit Zucht von Wassergeflügel sollte daher vorsorglich vor einem möglichen Ausbruch bereits ein Konzept mit Dokumentation der räumlichen und versorgungstechnischen Voraussetzungen und Vorkehrungen der zuständigen Behörde vorlegen.

Führt die Einzelfallprüfung zu einem negativen Ergebnis, so muss die mündliche Anordnung zur Tötung anschließend immer schriftlich an den Tierhalter verfasst werden. In Rheinland-Pfalz (RP) wurde eine Ausnahmegenehmigung von der Tötung bei amtlich registrierten seltenen Geflügelrassen, u.a. Enten, genehmigt.

Grundsätzlich sollte alles unternommen werden, einen HPAI-Eintrag zu vermeiden, dies kann z.B. in der derzeitigen Geflügelpestsituation auch durch freiwilligen Verzicht von der Teilnahme an Geflügelausstellungen erfolgen, soweit diese nicht bereits von den zuständigen Behörden verboten sind. In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 09.01.2023 wird auf das hohe Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus bei Geflügelausstellungen hingewiesen.

Außerdem besteht weiterhin ein hohes Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reiseverkehr und durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln.

Im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel empfiehlt das FLI eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung). Derzeit liegen keine HPAIV-infizierte Wildvögel-Funde in RP vor, dennoch sollten sich auch Rassegeflügelhalter auf eine mögliche Aufstallung vorsorglich vorbereiten. Die Aufstallung muss nicht nur in geschlossenen Ställen erfolgen, sie kann auch aus einer Schutzvorrichtung mit einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Diese Regelungen sind in § 13 der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 aufgeführt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Aufstallung genehmigen, wenn dies wegen bestehenden Haltungsverhältnissen nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist, soweit sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden



wird und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Entsprechende Auflagen, die mit einer Ausnahmegenehmigung einhergehen, wie z.B. Untersuchungspflichten, sind zusätzlich einzuhalten.

Besonders wichtig ist weiterhin, dass die Tierhalter unabhängig von der Größe der Geflügel- und Vogelhaltung unbedingt die Biosicherheitsmaßnahmen überprüfen und gegebenenfalls verbessern sowie oben genannte Vorsorgemaßnahmen vorbereiten. Entsprechende Informationen und Merkblätter des FLI sind auf folgender Homepage zu finden: <https://www.fli.de/de/startseite/>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Silvia Eisch-Wolf